

Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich des Jahrmarktes am 2. Sonntag im Oktober

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.7.1989 (BGBl. I S. 1382) und des § 1 in Verbindung mit § 2 Nr. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik (ASiV) in der Fassung vom 22.05.1990 (GVBl. S. 146) erlässt die Stadt Grafenau folgende Verordnung:

§ 1

Anlässlich des Jahrmarktes am 2. Sonntag im Oktober (Oktoberkirta) dürfen die Verkaufsstellen für den Geschäftsverkehr mit Kunden in der Zeit von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Soweit in anderen Bestimmungen für die Marktstände anderweitige Regelungen getroffen sind, bleiben diese unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafenau, den 05. November 1993

STADT GRAFENAU